

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 29

Mittwoch, den 13. April

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Neue Milch- und Butterpreise.

Gemäß der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten, Provinzialfettstelle in Stettin über Milchhöchstpreise und über Höchstpreise für Butter vom 1. April 1921 werden für den Kreis Belgard

folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

A. Milchpreise:

für die Städte Belgard und Bolzin:

Bollmilch, pro Liter 1,90 Mk.,
Mager- und Buttermilch, pro Liter 0,90 Mk.,

für das platte Land:

Bollmilch, pro Liter 1,60 Mk.,
Mager- und Buttermilch 0,70 Mk.

B. Butterpreise:

a) Molkereibutter:

1. Bei Abgabe von der Molkerei an eine Verkaufsstelle:

für Handelsware 1 14,50 Mk. f. d. Pfd.,

für Handelsware 2 14,— " " " "

für abfallende Ware 10,— " " " "

2. Bei Abgabe von der Molkerei oder der Verkaufsstelle an die Verbraucher gegen Fettkarte:

für Handelsware 1 16,— Mk. f. d. Pfd.,

(für 50 Gramm 1,60 Mk.),

für Handelsware 2 15,50 " " " "

(für 50 Gramm 1,55 Mk.),

für abfallende Ware 11,50 " " " "

(für 50 Gramm 1,15 Mk.).

b) Landbutter:

1. bei Ablieferung von dem Erzeuger an die Sammelstelle 14,— Mk. f. d. Pfd.,

2. bei Ablieferung von einer Sammelstelle an eine andere Sammelstelle oder Hauptsammelstelle in größeren Mengen 14,70 " " " "

3. bei Abgabe von einer Sammelstelle an den Verbraucher gegen Fettkarten 15,50 " " " "

(für 50 Gramm 1,55 Mk.).

Die neuen Höchstpreise treten am 12. April 1921 in Kraft. Mit demselben Tage werden die bisherigen Höchstpreise für Milch und Butter aufgehoben.

Die betreffenden Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten werden in den nächsten Tagen durch die Zeitungen und durch das Kreisblatt bekannt gegeben.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fortbestehen der Zwangswirtschaft für Milch und Fett.

Es ist mir von zuständiger Stelle Mitteilung zugegangen, daß an eine Aufhebung der Zwangswirtschaft für Milch und Fett vorläufig an maßgebender Stelle nicht gedacht wird, da hierbei nicht nur wirtschaftliche, sondern auch außenpolitische Erwägungen mitsprechen. Die Bevölkerung muß sich vor der Hand mit dem Fortbestehen der Zwangswirtschaft zur Milchversorgung der Großstädte abfinden.

Ich ersuche deshalb die Landwirte, erneut auf das Dringendste nach wie vor die Milch- und Butterlieferungen in dem aufgegebenen Umfange an die öffentlichen Sammelstellen fortzusetzen.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Rohbraunkohlen und Gaskoks.

Ich empfehle den Brennstoffverbrauchern des Kreises dringend den Bezug von Rohbraunkohlen und Gaskoks. Diese Brennstoffe stellen sich billiger wie Briketts und Hüttenkoks. Bezugsscheine über Hüttenkoks können auch infolge der geringen Anzahl der dem Versorgungsbezirk übermittelten Bezugsscheine über Kohlen und Kohlen-Erzeugnisse nur in äußerst beschränktem Umfange ausgestellt werden, jedoch die Besitzer von Zentralheizungen zur Deckung des Bedarfs auf die Zuhilfenahme von Gaskoks angewiesen sein werden. Anträge auf Zuteilung von Bezugsscheinen für Rohbraunkohlen und Gaskoks sind umgehend an die Kreis Kohlenstelle zu richten.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Tägliche Milchlieferungen an Molkereien.

Bei der jetzt beginnenden wärmeren Jahreszeit muß die Milch von den Kuhhaltern wieder täglich an die Molkereien abgeliefert werden. Sehr häufig wird Milch an die Molkereien geliefert, die bei der Einlieferung schon vollständig sauer und deshalb als Frischmilch nicht mehr zu verwerten ist. Ich ersuche deshalb die Kuhhalter, fortan, soweit dies nicht bereits geschieht, die Milch täglich an die Molkereien abzuliefern. Nur wo ganz besonders wirtschaftliche Schwierigkeiten mit der Milchlieferung an die Molkerei verbunden sind, können die Kuhhalter die zweitägige Milchlieferung weiter fortsetzen. In jedem Falle hat der Kuhhalter jedoch dafür zu sorgen, daß die Milch vollständig einwandfrei und süß an die Molkerei abgeliefert wird.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies ortsüblich bekannt zu machen. Die Molkereien haben ihrerseits ebenfalls dafür zu sorgen, daß die tägliche Ablieferung der Milch in süßem Zustande erfolgt.

Belgard, den 8. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kerzenhandel.

Im Nachgange zu meinen Rundschreiben vom 4. Oktober und 20. Dezember 1920 — 11 Spa 510 III. 20 — werden nachstehend die neu festgesetzten Preise für den Kerzenhandel mitgeteilt:

Für Kerzen, deren Hersteller der Vereinigung Deutscher Kerzenhersteller angehören.

Paraffin-Haushaltskerzen.

Fabrikanten-Verkaufspreis	13,35 M	je kg
Großhandels-Verkaufspreis	14,70 M	je kg
Kleinhandels-Verkaufspreis	17,20 M	je kg
500-g-Packung	8,60 M	
Die einzelne 8er Kerze daraus	1,10 M	
Die einzelne 6er Kerze daraus	1,45 M	
330-g-Packung	5,70 M	
Die einzelne 8er Kerze daraus	0,75 M	
Die einzelne 6er Kerze daraus	0,95 M	

Die übrigen Preise sind unverändert die gleichen geblieben, wie im Rundschreiben vom 20. Dezember 1920 angegeben.

Berlin—Schöneberg, den 7. März 1921.

Landespolizeiamt beim Ministerium des Innern.

S. B. gez.: Schooff.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Besteuerung der Führerhunde von Kriegsblinden.

In unserm Runderlaß vom 22. Oktober 1918 — F. M. II. 14187, M. d. S. IV a. 1898 — hatten wir den Wunsch ausgesprochen im Interesse der Kriegsblinden auf die Kreise und Gemeinden dahin zu wirken, daß sie entweder in ihre Hundesteuerordnungen eine Befreiungsvorschrift für Führerhunde von Kriegsblinden aufnehmen oder im einzelnen Falle Kriegsblinden für ihre Führerhunde Steuererlaß gewähren.

Wir ersuchen ergebenst, diese Anregung allgemein für Blinde, die einen Führerhund mit sich führen, an die Kreise und Gemeinden weitergeben zu wollen.

Abdrücke für die Landräte und Magistrate (Bürgermeister) der freisfreien Städte liegen bei.

Berlin, den 21. März 1921.

Zugleich für den Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung gez. Freund.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten pp.

Abdruck zur Beachtung.

Köslin, den 29. März 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An die Kreis Ausschüsse und die Magistrate des Bezirks.

Veröffentlicht zur Kenntnis und Beachtung für die Herren Gemeindevorsteher.

Belgard, den 8. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission hiersebst am 4. 4. 21 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln	38 — 39 M.
für rote Kartoffeln	38 — 39 M.
für gelbfleisch Kartoffeln	39 — 40 M.

Erzeugerpreis je Ztr. ab Verladestation.

Stettin, den 6. April 1921.

Der Oberpräsident.

Provinzialkartoffelstelle.

S. B. gez.: v. Waldow.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission hiersebst am 7. 4. 21 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln	38 M.
für rote Kartoffeln	38 M.
für gelbfleisch Kartoffeln	39 — 40 M.

Erzeugerpreise je Ztr. ab Verladestation.

Stettin, den 6. April 1921.

Der Oberpräsident.

Provinzialkartoffelstelle.

S. B. gez.: v. Waldow.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Gutes Nizerow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Nizerow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Nizerow.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 8. April 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Hofmeisters Steffen in Buslar ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Hofmeister Steffen in Buslar tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Hofmeisters Steffen. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzer Albert Blank in Buslar ist seit etwa 3 Wochen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Bauernhofsbesitzer Blank in Buslar tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bauernhofsbesitzer Blank. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Landrat.

Auf meine Bitte, von Aufstellung der alljährlich über die Veränderung der Inhaber von Orden und Ehrenzeichen einzureichenden Liste abzusehen, hat das Staatsministerium (G. D. R. Abw.) am 25. Oktober d. Js. mir folgenden Bescheid erteilt:

„Von der Einreichung der Veränderungsnachweisungen kann bis auf weiteres nicht abgesehen werden. Unter den dargelegten Umständen würden wir uns für dieses Mal aber mit der Mitteilung der inzwischen verstorbenen Ordensinhaber und der Einreichung der erledigten Ordensbezeichnungen begnügen. Hierbei bemerken wir, daß Ordensinhaber nach den neuesten Bestimmungen

schon zu Lebzeiten die ihnen verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu den aus der beigelegten Nachweisung ersichtlichen bezüglichen Preisen käuflich erwerben können.“ Eine Abschrift der vorerwähnten Nachweisung füge ich hier bei. Ich ersuche, hiernach, soweit noch nicht geschehen, das Weitere zu veranlassen, indem ich gleichzeitig noch auf das Schreiben der General-Ordenskommission vom 24. Oktober 1905 (Vergl. diesseitige Verfügung vom 10. 11. 05 — Pr. 1 Nr. 2633 —) hinweise.

Röslin, den 30. Oktober 1920.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Schneider.

Nachweisung

derjenigen preussischen Orden und Ehrenzeichen, die den Besitzern bezw. deren Hinterbliebenen gegen Bezahlung zur Aufbewahrung als Andenken belassen werden können.

Benennung der Auszeichnungen	zu zahlender Preis Mk. Pf.	Benennung der Auszeichnungen	zu zahlender Preis Mk. Pf.
Schwarzer Adlerorden (1 Stern 28 Mk., 1 Kreuz 200 Mk.)	zus. 228,—	d. Vierte Klasse: 1 Kreuz	24,75
Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste	60,—	1 " mit der Jubiläumzahl	25,75
Wilhelmorden	130,—	Hohenzollernscher Hausorden	
Berdienstorden der preussischen Krone (1 Stern 75 Mk., 1 Kreuz 350 Mk.)	zus. 425,—	a. Großkomture: 1 Kette	90,—
Roter Adlerorden		1 Stern	120,—
a. Großkreuz: 1 Kette (ohne Kreuz)	1800,—	1 Kreuz	150,—
1 Stern	28,—	1 Paar Schwerter am Ringe	30,—
1 Kreuz	240,—	b. Komture: 1 Stern	100,—
1 Krone	90,—	1 Kreuz	150,—
1 Eichenlaub	35,—	1 Adler	145,—
1 Paar Schwerter am Ringe	30,—	1 Paar Schwerter am Ringe	30,—
b. Erste Klasse: 1 Stern	28,—	1 Jubiläumzahl	6,—
1 Kreuz	100,—	c. Ritter: 1 Kreuz	90,—
1 Krone	75,—	1 Adler	35,—
1 Eichenlaub	30,—	1 Jubiläumzahl	2,—
1 Paar Schwerter am Ringe	30,—	d. Inhaber: 1 Kreuz	9,—
c. Zweite Klasse: 1 Stern	70,—	1 Adler	5,15
1 Kreuz	75,—	1 Jubiläumzahl	1,—
1 Krone	60,—	Johanniterorden. 1 Ehrenritterkreuz	80,—
1 Eichenlaub	24,—	Luisenorden.	
1 Paar Schwerter am Ringe	24,—	1 Kreuz 1. Abteilung	45,—
d. Dritte Klasse: 1 Kreuz	50,—	1 " 2. " 1. Klasse	10,—
1 Krone	45,—	1 " 2. " 1. " mit golden. Krone	20,—
1 Paar Schwerter am Ringe	12,—	1 " 2. " 1. " mit silbern. Krone	13,—
1 Jubiläumzahl	6,—	1 " 2. " 2. Klasse	10,—
1 Schleife	6,—	Frauenberdienstkrenz. 1 Kreuz in Gold	10,—
1 " mit der Jubiläumzahl	12,—	1 " " Silber	10,—
e. Vierte Klasse: 1 Kreuz	8,10	Berdienstkreuz. 1 Kreuz in Gold	22,55
1 Krone	4,—	1 Krone in Gold	20,—
1 Jubiläumzahl	1,—	1 Jubiläumzahl in Gold	6,—
Kronenorden		1 Kreuz in Silber	7,20
a. Erste Klasse: 1 Stern	28,—	1 Krone in Silber	3,—
1 " mit der Jubiläumzahl	30,—	1 Jubiläumzahl in Silber	1,—
1 Kreuz	150,—	Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.	
1 Kreuz mit der Jubiläumzahl	156,—	1 Kreuz	31,35
1 Paar Schwerter am Ringe	30,—	1 Krone	3,—
b. Zweite Klasse: 1 Stern	30,—	1 Jubiläumzahl	1,—
1 " mit der Jubiläumzahl	32,—	Allgemeines Ehrenzeichen.	
1 Kreuz	125,—	1 Ehrzeichen in Gold	200,—
1 " mit der Jubiläumzahl	130,—	1 " in Silber	9,90
1 Paar Schwerter am Ringe	24,—	1 " in Silber mit der Jubiläumzahl	10,90
c. Dritte Klasse: 1 Kreuz	65,—	1 " in Bronze	2,—
1 " mit der Jubiläumzahl	68,—	Rote Kreuzmedaille. 1 Medaille 1. Klasse	10,—
1 Paar Schwerter am Ringe	12,—	1 " 2. "	9,90

Bemerkung: Der Preis für einen roten Adlerorden zweiter Klasse mit dem Stern, Eichenlaub, Krone und Schwertern am Ringe würde z. B. folgendermaßen zu berechnen sein:

Stern	70 Mk.	
Eichenlaub	24 "	
Schwerter am Ringe	24 Mk.	= 118 Mk.
Kreuz	75 Mk.	
Krone	60 "	
Eichenlaub	24 "	
Schwerter am Ringe	24 Mk.	= 183 Mk.
		zusammen: 301 Mk.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ordensinhaber. Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir ein Verzeichnis des inzwischen verstorbenen Ordensinhaber innerhalb 14 Tagen einzureichen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die Hinterbliebenen die Orden und Ehrenzeichen käuflich erwerben wollen.

Fehlanzeige nicht nötig.

Belgard, den 22. März 1921.

Der Landrat.

Nach Maßgabe des Runderlasses vom 11. 3. 20 — II f. 2037 — werden seit April 1920 die Transportleiter für die Gefangenen-Sammelwagen nicht mehr von der Justizverwaltung, sondern von den staatlichen Polizeibehörden gestellt. Dieser Wechsel hat auch eine Änderung in der Zuständigkeit der für die Einziehung und Verrechnung der Transportkosten in Betracht kommenden Behörden in nachstehenden Ringen bedingt:

Für Ring IV. ist nicht mehr Regierung Merseburg, sondern Regierung Magdeburg,

Für Ring V. (nördlich Hannover) ist nicht mehr Regierung Lüneburg, sondern Regierung Hannover,

Für Ring VI. ist nicht mehr Regierung Trier, sondern Regierung Wiesbaden,

Für Ring IX. ist nicht mehr Regierung Münster, sondern Regierung Arnberg,

Für Ring XI. ist nicht mehr Regierung Gumbinnen, sondern Regierung Königsberg i. Pr.,

Für Ring X. ist nicht mehr Regierung Stettin, sondern Polizeipräsidium Berlin

zuständig. (Ziffer 4 der Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. 12. 06.)

Mehreren Polizeiverwaltungen scheint die durch den erwähnten Runderlaß eingetretene Änderung in der Besetzung der Gefangenen-Sammelwagen mit Transportleitern und die dadurch bedingte teilweise Änderung in der Zuständigkeit für die Verrechnung der Transportkosten nicht hinreichend bekannt zu sein.

Ich ersuche daher ergebenst, die nachgeordneten Behörden, für welche Ueberdrucke beigelegt sind, hiernach mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 12. Februar 1921.

Der Minister des Innern.

J. A. Voehrs.

Vorstehenden Abdruck bringe ich zur Kenntnis aller Polizeibehörden.

Belgard, den 10. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft die preußische Gesefsammlung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Gemeinden verpflichtet sind, die preußische Gesefsammlung zu halten.

Ich weise daher darauf hin, daß nach dem Gesef vom 10. März 1873 — Gesefsammlung Seite 41 — alle Ge-

meinden und selbstständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesefsammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet sind.

Belgard, den 11. April 1921.

Der Landrat.

Ab s c h r i f t.

Die amtliche Verkaufsstelle von Kartenwerken der Preußischen Landesaufnahme in Stettin ist aufgelöst. Kartenanforderungen von Behörden, Anstalten, Schulen usw. und Privatpersonen sind an die Kartenbetriebsabteilung (Plankammer) der Landesaufnahme Preußen, Berlin NW. 40, Moltkestr. 4, zu richten.

Rösklin, den 12. März 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 2. April 1921.

Der Landrat.

Per s ö n l i c h e s.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zarnefan, Herr Rittergutsbesitzer Wilde Raffin, ist für die Zeit vom 7. April 1921 bis einschließlich 11. April abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteherstellvertreter Bauerhofsbesitzer Radde in Boissin.

Belgard, den 7. April 1921.

Der Landrat.

Landwirtschaftskammerbeiträge für 1921.

Die aus den Neuwahlen hervorgegangene Vollversammlung wird erst Ende d. Mts. zusammentreten können. Auf der Tagesordnung für diese Vollversammlung steht auch die Beratung des Haushaltsplanes für 1921. Damit nach Genehmigung des Haushaltsplanes die Einziehung der Kammerbeiträge noch möglichst Mitte Mai erfolgen kann, bittet die Landwirtschaftskammer, die Gemeinde- und Gutsvorsteher schon jetzt darauf hinzuweisen, daß die Pflicht zur Zahlung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer ausgedehnt ist auf alle Besitzer usw., die nach § 6 des abgeänderten Landwirtschaftskammergesetzes wahlberechtigt sind (Preuß. Gesefsammlung 1921 Seite 41). Der Kreis der Zahlungspflichtigen ist hiernach nach dem alten Kammergesetz gegenüber erheblich erweitert, da auch solche Besitzer usw. Beiträge zahlen müssen, die einen Grundsteuerreintrag von weniger als 20 Taler haben. Es erscheint ratsam, wenn die Gemeinde- usw. Vorsteher als Vorarbeit für die Aufstellung der Hebelisten recht bald mit der Feststellung der neuen Beitragspflichtigen beginnen würden. Soweit vollständige Wahllisten aufgestellt waren, werden sie hierzu verwendet werden können.

Als Umlage für 1921 sind 20 Proz. des Grundsteuerreintrages in den Haushaltsplan eingestellt. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß dieser Satz die Genehmigung der Vollversammlung und des Herrn Ministers erhalten wird; bei letzterem ist sie bereits beantragt. Nach ihrem Eingang wird die Anweisung des Herrn Oberpräsidenten zur Einziehung der Beiträge erwirkt werden und werden dann auch die Vordrucke zu den Hebelisten zugesandt werden.

Die Landwirtschaftskammer würde es mit Dank begrüßen, wenn überall die Beiträge schon im Mai eingezahlt würden.

Stettin, den 7. April 1921.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Hauptverwaltung.

J. B.: Virschel.

Veröffentlicht. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, hiernach sofort das Weitere zu veranlassen.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 29 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes Zietlow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. April 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Ackerbürger Wilim in Polzin, Bergstraße 18, ist seit länger als 3 Wochen erloschen. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 6. April 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Gute Wojenthin ist erloschen.

Bublitz, den 5. April 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. April 1921.

Der Landrat.

Der Beschaubezirk Gr. Ramin, umfassend die Amtsbezirke Gr. Ramin und Arnhausen, ist Herrn Tierarzt Dr. Klamroth in Gr. Ramin übertragen worden.

Belgard, den 6. April 1921.

Der Landrat.

Die Pommerische Feuer-Sozietät sichert demjenigen eine Belohnung bis zur Höhe von

500 Mark

zu, der im Falle eines Brandes, bei dem die Pommerische Feuer-Sozietät beteiligt ist, den vorsächlichen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Ueberführung wegen vorsächlicher Brandstiftung auf Grund oder in Folge der angezeigten Tatumstände herbeigeführt wird.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Landrat.

Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber etwa erforderliche Meldungen auf Grund des Gesetzes vom 6. 4. 1920 und zwar

- nach § 6 über unbefetzte Arbeitsplätze, die für Schwerbeschädigte geeignet und freizuhalten sind,
- nach § 12 über Stellen für Kriegsbeschädigte die durch Kündigung frei werden,
- nach § 18 über die beabsichtigte oder erfolgte Kündigung eines Schwerbeschädigten nach einem Beschluß des Bezirks für Schwerbeschädigtenfürsorge in Stettin nicht direkt der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene in Stettin der örtlichen Fürsorgestelle zu erstatten haben. Die örtliche Fürsorgestelle leitet die Meldungen an die zuständige Stelle weiter.

Belgard, den 6. April 1921.

Fürsorgestelle für

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Betrifft: Die grundbuchliche Eintragung von Baukostenüberteurungszuschüssen, Reichsbaudarlehen und Staatsdarlehen für Wirtschaftsgebäude.

Die bei Auszahlung von Baukostenüberteurungszuschüssen und Reichsdarlehen eingereichten Abschriften der grundbuchlichen Eintragungen und die wiederholten Anfragen lassen erkennen, daß über die Form und den Inhalt dieser Eintragungen noch vielfach Zweifel bestehen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel habe ich die in den Anlagen beigefügten Muster a, b und c aufgestellt, die bei der Vornahme der grundbuchlichen Eintragung als Anhalt dienen sollen.

Aus den einzureichenden Abschriften der grundbuchlichen Eintragungen muß zu ersehen sein, welche sonstigen Hypotheken und in welcher Höhe diese den Baukostenüberteurungszuschüssen bzw. Reichsdarlehen usw. vorangehen.

Falls den letzteren andere Hypotheken nicht vorangehen, so ist dies bei Vorlage der Abschrift der grundbuchlichen Eintragungen hierher mitzuteilen.

Den Abschriften der grundbuchlichen Eintragungen ist in jedem Falle eine Abschrift der dazu gehörigen Eintragsbewilligung des Bauherrn beizufügen.

Rößlin, den 2. Februar 1921.

Der Regierungspräsident.

J. A. gez.: Unterschrift.

Muster a.

Zur Verfügung vom 2. Februar 1921 — I. U. 20 —

..... Mark Baukostenüberteurungszuschuß und zwar:
 Mark Reichs- und Staatsanteil und
 Mark Gemeindeanteil
 Kreis

als Sicherungshypothek zu Gunsten der Gemeinde des Kreises eingetragen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 auf Grund der Eintragsbewilligung vom

Bei Nichteinhaltung besonders der in den obengenannten Bestimmungen unter Ziffer II 2 Absatz 4 und Absatz 3 a und b übernommenen Verpflichtungen wird der gewährte Baukostenzuschuß zur Rückzahlung fällig.

Für die Nichteinhaltung der in den oben genannten Bestimmungen unter Ziffer II Absatz 3 c übernommenen Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe von M hiermit festgesetzt.

Bei Siedlungsbauten auf dem Lande.

Als Inhaber der Ansiedlerstelle übernehme ich für mich und meinen Rechtsnachfolger über die zu Nr. II 3 der Bestimmungen des Bundesrats allgemein vorgeschriebenen Verpflichtungen hinaus auf die Dauer von mindestens 10 Jahren folgende Verpflichtung: das Grundstück nur zu Wohn- und ländlichen Wirtschaftszwecken zu benutzen, es selbst zu bewirtschaften und an andere als meinen Ehegatten oder meine Abkömmlinge nur mit Genehmigung des Gemeindeverbandes (Kreises) zu veräußern.

Ferner in vorkommenden Fällen.

Die Angaben der Eintragung des Verkaufsrechts und des Wiederverkaufsrechts.

Muster b.

Zur Verfügung vom 2. Februar 1921 — I. U. 20 —

..... Mark Reichsbaudarlehen und zwar:
 Mark Reichsanteil und
 " Gemeinde-, Kreis-Darlehensanteil
 als Beihilfeshypothek zu Gunsten der Gemeinde des Kreises

eingetragen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur

Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 sowie der dazu gehörigen Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1920 auf Grund der Eintragsbewilligung vom

Das Beihilfedarlehen ist zur Rückzahlung fällig, wenn insbesondere gegen die Bedingungen unter Ziffer II 19 a bis d der obengenannten Bestimmungen verstoßen wird.

Außerdem bei landwirtschaftlichen Verwaltungen:

Das Darlehen ist zur Rückzahlung fällig, wenn der Mietvertrag in rechtliche Abhängigkeit vom Arbeitsvertrage gebracht wird.

Muster c.

Zur Verfügung vom 2. Februar 1921 — I. U. 20 —

. Mark Beihilfedarlehen und
. Mark Staatsdarlehen und
. Mark Gemeinde-
. Kreis- Darlehen

als Beihilfehypotheke zu Gunsten der Gemeinde des Kreises des Preussischen Staates, (landwirtschaftliche Verwaltung) dessen Vertretungsbefugnis dem Regierungspräsidenten in Köslin übertragen ist, eingetragen nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Gewährung von Staatsdarlehen für Wirtschaftsgebäude vom 22. Mai 1920 I B. I b 4223 auf Grund der Eintragungsbewilligung vom

Das Beihilfedarlehen wird zur Rückzahlung fällig, wenn insbesondere die in II Ziffer 10 und 11 der obengenannten Bestimmungen angegebenen Fälle eintreten.

Ich ersuche die Herren Amts- und Gemeindevorsteher vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 17. Februar 1921.

Der Landrat.

Anweisung zum Kapitalertragssteuergesetz.

Der Reichsfinanzminister hat am 29. Dezember 1920 eine „Verordnung zur Ergänzung der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Kapitalertragssteuergesetz“ erlassen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Nach Nr. 7, Absatz 7 der vorläufigen Vollzugsanweisung vom 31. März 1920 zum Kapitalertragssteuergesetz sind Hypotheken- und sonstige Darlehensschuldner sowie diejenigen Personen, die vererbliche Renten auszus zahlen haben, verpflichtet, für Rechnung des Gläubigers 10 v. H. der Zinsen einzubehalten, binnen einem Monat nach der Zinszahlung an das Finanzamt abzuführen und die ihnen vom Finanzamt erteilte Quittung an den Gläubiger zu übersenden. Von der Verpflichtung zur Uebersendung der Quittung an den Gläubiger sind jedoch befreit: das Reich, die Länder, Gemeinden, sonstige öffentliche Verbände, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggesellschaften, die Reichsbank, Kolonialgesellschaften, Bergbautreibende Vereinigungen, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken, öffentlichrechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Sparkassen, Banken und Bankgeschäfte.

Da der Gläubiger schon wegen der gesetzlich vorgesehenen Anrechnung der Kapitalertragssteuer auf die Einkommensteuer ein Interesse am Besitze der Quittung haben kann, wird bestimmt, daß die vorbezeichneten Zinsschuldner dem Gläubiger auf Verlangen eine Bescheinigung über die Entrichtung der Kapitalertragssteuer zu erteilen haben; jedoch soll die regelmäßige Benachrichtigung der Zinsschuldner über die Zinsgutschrift als Bescheinigung im Sinne dieser Bestimmung gelten, wenn aus ihr hervorgeht, daß die Kapitalertragssteuer abgezogen ist.

Die Bescheinigungen sollen folgenden Wortlaut enthalten:
Muster.

Bescheinigung

über die Entrichtung der Kapitalertragssteuer von Erträgen der in § 2 Nr. 1, 4—6 des Kapitalertragssteuergesetzes bezeichneter Art, insbesondere Darlehens-, Hypotheken- und Grundschuldzinsen.

Mein Schuldner (Wohnort und Wohnung) hat mir im Jahre 1920 von M. Pf. Zinsen die Kapitalertragssteuer mit M. Pf. abgezogen.

Vom Gläubiger auszufüllen.

., den 192

(Unterschrift).

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Die gekürzte Kapitalertragssteuer habe ich an die Kasse des Finanzamts abgeführt.

Vom Schuldner auszufüllen.

., den 192

(Unterschrift).

Stettin, den 10. Februar 1921.

Reichszentrale für Heimatdienst.

Landesabteilung Pommern.

gez. Vollaß.

Veröffentlicht.

Belgard, den 15. Februar 1921.

Der Landrat.

Tollwut.

Die in meiner Kreisblattverfügung vom 4. Januar d. Js., Nr. 2 des Belgard-Polziner Kreisblatts, über die Ortschaften: Langen, Jeseritz, Seyde, Arnhausen, Granzin, Rezin, Passentin, Rezin A und B, Borwerk Grünhof, Gr. Ramin, Zwirnik, Struzmin, Ballenberg, Bergen, Wold. Tychow, Wuzow, Wiechow, Lankow, Volkow, Damen, Borwerk Waldhof, Lasbeck, Rauden, Wusterbarth, Borwerk Waldenhof, Buslar, Gr. Hammerbach, Gr. und Kl. Demsberg, Höhenwardin, Neuluhig und Lühig mit den dazugehörigen Abbauten einschl. der Gemarkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben, da keine weiteren Tollwutanfälle vorgekommen sind. In den übrigen Ortschaften bleibt die Sperre bestehen, da diese Orte in dem gefährdeten Bezirk derjenigen Ortschaften liegen, in denen erneut Tollwut festgestellt wurde.

Belgard, den 7. April 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei dem unter Nr. 17 eingetragenen Collager Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Collatz eingetragen:

Albert Voigt ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle Reinhard Maske in Collatz getreten.

Polzin, den 1. April 1921.

Das Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 21, Ländliche Spar- und Darlehnskasse Bramstädt, e. G. m. beschr. H. — heute folgendes eingetragen worden:

Sp. 6 § 37 des Statuts „Geschäftsanteile“ ist abgeändert.

Polzin, den 16. März 1921.

Das Amtsgericht.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.